

Frankreich und England sowie 3 Missionsstationen gehören; sie hat 36 Priester. Der ganze Orden zählt nach Catal. 1894 männliche Mitglieder 878.

Der hl. Norbert dehnte seine Stiftung auch auf das weibliche Geschlecht aus, und von dieser Seite war bald der Zudrang so stark, daß noch zu seinen Lebzeiten über 10 000 Frauen und Jungfrauen eingetreten sein sollen, unter diesen viele aus den höchsten Ständen. Die erste war Frau Ricvera von Clastre, geb. von Vermandois, welche 1121 aus Norberts Hand den Schleier erhielt und 1136 zu Prémontrés starb. Weiter werden genannt Anastasia, Herzogin von Pommern, Hedwig, Gräfin von Cleve, und ihre Tochter Gertrud, die hl. Oda, welche sich die Nase abschchnitt, um so der ihr widerstrebenden Ehe zu entgehen. Die Regel für diesen zweiten Orden war überaus streng, die strengste Clausur war vorgeschrieben. Anfangs wohnten Canoniker und Chorfrauen in einem Stifte gemeinsam, durch eine Mauer geschieden. Aber schon das Generalcapitel vom Jahre 1137 untersagte diese Doppelfifte, was Innocenz III. 1198 bestätigte (Potthast n. 168). Die Zahl der Frauenstifte soll unter Clemens VI. an 400 betragen haben; doch weiß Jasseu nur 164 aufzuzählen, von denen zu seiner Zeit noch 40 bestanden. Zur Zeit gibt es 3 Abteien und 4 Priorate in Galizien, Frankreich, Belgien, Holland, Spanien und der Schweiz; 2 Stifte in Russisch-Polen dürfen keine Novizinnen mehr aufnehmen. Die Zahl der Mitglieder des zweiten Ordens beträgt insgesammt 204, wozu 29 Laienschwestern und 9 sorores donatas gehören; die letzteren haben keine Clausur zu beobachten.

Der hl. Norbert ist auch der erste gewesen, welcher einen sog. dritten Orden gegründet hat. Als Graf Theobald von der Champagne Prämonstratenser werden wollte, wies ihn Norbert zwar zurück, doch sollte er ein Genosse des Ordens sein und zum Zeichen dessen unter der weltlichen Kleidung ein weißes Scapulier tragen. Die Ordensschriftsteller bezeichnen ihn als erstes Mitglied des dritten Ordens, der ebenfalls schnelle Verbreitung fand, jedoch im folgenden Jahrhundert gegen die ähnlichen Stiftungen der hl. Franciscus und Dominicus zurücktrat. Im 18. Jahrhundert bemühten sich die bayrischen Aebte, besonders Joseph Silbermann vom Stifte ad S. Salvatorum (zwischen Griesbach und Ortenburg), um die Neu belebung, zu welchem Zwecke u. a. 1751 zu Passau erschien Idea et Summa antiqui sacri tertii Ordinis divi Norberti. Benedict XIV. bestätigte diesen Orden unter dem 22. Mai 1752 und ertheilte ihm reiche Privilegien. Im laufenden Jahrhundert haben sich vornehmlich die Stifte der Circarie Brabant der Verbreitung des dritten Ordens angenommen, und das zweite Generalcapitel zu Tongerlo im J. 1889 hat sich dieserhalb mit mehreren Bitten an den päpstlichen Stuhl gewendet. Die Kenntniß von diesem Orden wie des Prämonstratenserordens überhaupt ist sehr gefördert durch die von der Laienschwester Rosa

Mirabal (gest. 1882) im Priorat Bonlieu ausgegangene Erbruderschaft der Sühnungsmesse, bestätigt durch Leo XIII. im J. 1886. Zu Mesnil-St. Denis in der Diöcese Versailles ist 1889 ein Kloster von Tertiariern gegründet, welches 19 Mitglieder zählt. (Vgl. Le Paige, Bibliotheca Praemonstratensis ordinis, Paris. 1633, 2 part.; Miraeus, Chron. ord. Praemonstr., Colon. 1613; C. L. Hugo, Annales... Ord. Praem., Nanceii 1734—1736, 2 tom.; Helyot-Badiche, Dict. des ordres relig. III, Paris 1850, 266 ss.; Danner, Catalogus ordinis Praemonstratensis, Innsbruck 1894, wo auch die neuere Literatur angegeben ist. In Betreff der Ordensregel s. d. Art. IX, 1009.) [Burm.]

Praemunire, s. Hochkirche VI, 49 f.

Praepositus, s. Propst.

Praesantificatornmesse, s. Charfreitag III, 80 und Messe VIII, 1316.

Präscription, s. Verjährung.

Präsentation heißt im Kirchenrecht eine Form der canonischen Pfündenbesetzung. Dieselbe beschränkt das freie Collationsrecht (s. d. Art.) des Bischofs in der Weise, daß er den Geistlichen, welchem das Kirchenamt verliehen werden soll, nicht selbst auswählen kann, sondern von einem Dritten designiren lassen muß. Dieses Recht des Dritten, das sogen. Präsentationsrecht (jus praesentandi s. praesentationis) erscheint als das erste und vorzüglichste aller im Patronatsrecht (s. d. Art.) enthaltenen Rechte und kann näher definirt werden als die Befugniß des Patrons eines Beneficium, für dieses bei jedem Befehlswort dem Bischofe eine Person in der Art wirksam vorzuschlagen, daß der Bischof die Einsetzung derselben in die erledigte Stelle nicht verjagen kann, wofern der Vorgeschlagene fähig und würdig sowie in canonischer Weise präsentirt ist. Der Präsentationsberechtigte ist bei der Ausübung seines Präsentationsrechtes lediglich an die allgemeinen Bedingungen einer canonischen Provision gebunden, daß er nämlich einen fähigen und würdigen Geistlichen unentgeltlich und in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist in Vorschlag bringe (s. d. Art. Provisio canonica). Die Präsentationsfrist erstreckt sich nach canonischem Rechte, wenn das Patronat ein geistliches oder gemischtes (s. d. Art. Patronatsrecht IX, 1626), auf 6, wenn ein weltliches, auf 4 Monate; doch weichen manche deutsche Staatsgesetzgebungen von dieser gemeinrechtlichen Bestimmung ab. In Oesterreich z. B. kann der Patron zu einem Curatbeneficium nur einen Geistlichen aus der Zahl derjenigen präsentiren, welche ihm von dem Ordinarate in dem übermachten Verzeichnisse als qualificirt bezw. als die drei Würdigsten bezeichnet werden; und zwar muß der im Inlande befindliche Patron innerhalb 6 Wochen, der im Auslande sich aufhaltende in 3 Monaten von dem Tage des Empfangs der Competenzliste mit seiner Präsentation eintommen (Schulte, Katholisches Kirchenrecht II, Gießen 1856, 698,